

Rüpel

Die Konferenz der Kultusminister: Abschaffen!

Pädagogische Korrespondenz (1987) 2, S. 40-45

urn:nbn:de:0111-opus-53851

in Kooperation mit / in cooperation with:



http://www.budrich-unipress.de/index.php?cPath=20_21

Nutzungsbedingungen / conditions of use

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS

Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF)

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Informationszentrum (IZ) Bildung

Schloßstr. 29, D-60486 Frankfurt am Main

E-Mail: pedocs@dipf.de

Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert durch DIPF

Aus Wissenschaft und Praxis

- 5 *Rainer Brehme / Barbara Schenk*
Politische Erfahrungen mit wissenschaftlicher Kritik

Kältestudie I

- 16 *Andreas Gruschka*
Erlassene Hausaufgaben gegen unterlassene Pädagogik

Kältestudie II

- 23 *Rainer Bremer*
Bericht über einen alkoholabhängigen Lehrer, empörte Eltern und die Standfestigkeit einer Schule

Das aktuelle Thema

- 29 *Andreas Gruschka / Günter Rüdell*
Die Verlängerung oder Verkürzung von Schul- und Ausbildungszeiten

Der Reformvorschlag

- 40 *Rüpel*
Die Konferenz der Kultusminister: Abschaffen!

Dokumentation

- 46 *Was der Senator erzählt ...*
Senator Franke am 24. 6. 1987 vor der Bremischen Bürgerschaft

Post aus der Fremde

- 49 *Martin Korol*
Postmoderne, Jugend und die neue Bohème

»Freundlicher Hinweis«

- 63 *Frank Kiewit*
Schöne Aussichten: Postmodern, postmaterialistisch, hedonistisch oder integrationsbereit, aber ausgegrenzt

Aus dem Gestrüpp des Institutionalismus

- 65 *Das Landesarbeitsamt NRW zu:*
Förderungsmöglichkeiten für Berufsanwärter und arbeitslose Mädchen und Jungen

Gegen das Selbstverständliche

70 *Stefan Blankertz*

Die »aktive Bildungspolitik« in der Krise. Zur ideologischen Rolle der Pädagogik

Aus den Medien

82 *Michael Brinkhoff*

»Mit Vollgas ins Nichts« – Gedanken über die Welt des Magazins
»Sports International«

Über exemplarische Neuerscheinungen

88 *Michael Tischler*

Das Verschwinden der Pädagogik und der Kritik in »Kritischen Theorien der Pädagogik«

Vermischtes

99 *Arthur Schopenhauer*

Über Philosophie und ihre Methode

99 *Paolo Conte*

Max



Rüpel

Die Konferenz der Kultusminister: Abschaffen!

I.

Beim Betrachten der bundesrepublikanischen Bildungspolitik könnte ein beschlagener Beobachter an einen Rückfall in absolutistisches Duodezfürstentum vordemokratischer Zeit erinnert werden. In einer »Ständigen Konferenz« sitzen die elf Kultusfürsten mehrmals jährlich zusammen, wie seinerzeit die Kurfürsten des Reiches (oder der Reichsrat oder die Reichsstände). Damit aber hört der Vergleich auf: Die Kurfürsten konnten auch Mehrheitsbeschlüsse fassen, wo gegenwärtig unter den Kultusfürsten nur Einstimmigkeit möglich ist und damit Einförmigkeit gestützt wird. Da erzählen der Baden-Württemberger und der Bayer dem Hessen oder dem Fürsterzbischof zu Köln (pardon!: dem Nordrhein-Westfalen zu Düsseldorf), wie sie sich zu Hause verhalten sollen! Obwohl der Baden-Württemberger und der Bayer keine Gesamtschulen dulden, bestimmen sie beide, wie diese z. B. in Hessen, Hamburg, Bremen und Nordrhein-Westfalen aussehen sollen. Sie beratschlagen darüber, wann der Nordrhein-Westfale eine Mittlere Reife vergeben darf, wieviel Kollegschulen, die beide in ihrem Hoheitsbereich nicht dulden wollen, der Nordrhein-Westfale einrichten darf, wieviele Abiturfächer, Bildungsgänge, Doppelqualifikationen in welcher Zeit absolviert werden sollen, ohne daß die Duodezfürsten einen Begriff von der Sache haben, ohne eigene Versuchserfahrungen ..., (Ach, die weite Reise zu den Versuchsschulen in den Postkutschen ist wohl zu beschwerlich!). Noch nicht einmal Besuche der ministerialen Hofschranzen der anderen Fürsten wurden vor Ort registriert. Folgt nun daraus, daß der Nordrhein-Westfale auch in Bayern und Baden-Württemberg das allgemeine zehnte Schuljahr

an Hauptschulen wie in Nordrhein-Westfalen und Hessen einfordert oder mindestens die Befriedigung des in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern artikulierten Elternwillens nach Einrichtung von Gesamtschulen? Fordern der Nordrhein-Westfale, der Bremer und der Hamburger die Einlösung der verabredeten Durchführung von Modellversuchen zur Verbindung beruflicher und allgemeiner Bildung auch in Bayern oder Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz oder Niedersachsen?

II.

In den Nachkriegsjahren, als die Flüchtlinge, Vertriebenen, Evakuierten, Ausgebombten und Einheimischen wieder seßhaft wurden und mehrmaliger Wohnungswechsel die Regel war, als in den Gymnasien unterschiedliche Sprachenfolgen von Bundesland zu Bundesland entsprechend der jeweiligen Besatzungszone etabliert wurden, als sogar das Schuljahr unterschiedlich begann und endete, entstand Verdruß an den unterschiedlichen Regelungen der Bundesländer.

Die in den fünfziger Jahren ständig in den Zeitungen wiederholte Schlagzeile »Vater versetzt, Kind sitzengeblieben!« führte nicht zu großzügiger Tolerierung der gegenseitigen Kulturpolitik, der unterschiedlichen Abschlüsse und Berechtigungen, der verschiedenen Bildungsgänge, sondern zu einem gegenseitigen Feilschen: Am jeweiligen landeskulturellen Wesen sollte die ganze Bundesrepublik bildungspolitisch genesen. Dabei war die anfängliche Intention der Kultusministerkonferenz (KMK) – sie ist älter als das Grundgesetz und die Verfassung der DDR – durchaus sinnvoll. Die KMK erwuchs aus dem Bedürfnis gegenseitiger Konsultation und Koordination der Länderkultusminister der vier Besatzungszonen. Zum ersten Male traf man vom 19. bis 20. 02. 1948 zusammen. Schon zur Sitzung am 02. 07. 1948 – nach der Währungsreform – trafen sich nur noch die Kultusminister der drei westlichen Besatzungszonen. Damals beschlossen sie, Sitzungen in regelmäßigen Abständen abzuhalten und zu deren Vorbereitung ein gemeinsames Sekretariat einzurichten. Nach der Verabschiedung des Grundgesetzes entwickelte sich die Kultusministerkonferenz zum Organ der Selbstkoordinierung der Länder. In der Rekonstruktionsperiode mußten die schlimmsten Divergenzen beseitigt werden: Im Düsseldorfer Abkommen vom 17. 02. 1955 wurden einige geregelt: Schuljahresbeginn (einheitlich am 1. April), Gesamtferiendauer (85 Werktage), Sommerferien (in zwei einheitlichen Bundesländerblöcken), einheitliche Bezeichnung (»Mittelschule« und »Gymnasium«), Unterscheidung der Gymnasien nach Langform (neun Jahre) und Kurzform (sieben Jahre) und in altsprachlichen, neusprachlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen Typ, einheitliche Folge der Fremdsprachen, gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen, einheitliche Bezeichnung der Zeugnisnoten.

Im Hamburger Abkommen vom 28. 10. 1964 wurden vereinbart: Verlegung des Schuljahresbeginns vom 01. 04. auf den 01. 08., Verlängerung der Vollzeitschulpflicht auf neun Jahre (ein zehntes Pflichtschuljahr wird zugelassen). Als Bezeichnungen wurden festgelegt: Grundschule, Hauptschule (Einführung als Sekundarschule mit obligatorischer Fremdsprache), Sonderschule, Realschule (statt Mittelschule), Zulassung von Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs zur Erlangung der Hochschulreife, Festlegung der Sprachenfolge nach Klasse 5 (Englisch

oder Latein), ab Klasse 7 (Latein/Englisch/Französisch), Klasse 9 (dritte Fremdsprache dazu), Einführung der Fachoberschule durch Ergänzungsabkommen von 1968, schließlich die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe von 1972.

In der Reformphase nach 1965 geriet die Kultusministerkonferenz in Anbetracht befürchteter Bildungskatastrophen unter Konzeptions- und Entscheidungsdruck. Vorzuweisen hatten die Kultusminister außer administrativen Vereinbarungen auch in der Reformperiode nichts. Die Schlagzeilen blieben: »Vater versetzt, Kinder sitzengelieben!«. Bereits unter Konrad Adenauer mußte der Bund aushelfen. Beim Innenminister wurde der deutsche Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen als Gutachtergremium, später ab 1968 Bildungsrat und Wissenschaftsrat etabliert. Durch Einfügen des Artikels 91 b in das Grundgesetz mußte eine Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung eingerichtet werden.

Betriebsamkeit kann man der KMK nicht absprechen: Viele Beschlüsse, viele Empfehlungen, aber: außer Spesen (und viel beschriebenem Papier) nichts gewesen! Was einst als sinnvolle »Selbstkoordination« begann, hat sich inzwischen verselbständigt. Die gelegentlichen wütenden Proteste bleiben. Die Schlagzeilen lösen keinen Druck aus, nicht die Eltern, die im benachbarten Bundesland keine Gesamtschule vorfinden, auch nicht die Eltern, die ihre Kinder statt auf eine auslesende Orientierungsstufe lieber in ein grundständiges Gymnasium oder eine Gesamtschule (mit den Klassen 5 bis 13) schicken wollen. Wortreich wird konstruktiver Föderalismus gepriesen, der sich auf die Kulturhoheit zurückzieht, faktisch in endlosen detaillistischen Regelungen jeglicher Wettbewerb austrocknet. Mit dem Verweis auf den einmal erreichten Konsens werden die jeweiligen Landesparlamente entmündigt, die bildungspolitischen und pädagogischen Innovatoren als »Störenfriede« der Einheitlichkeit vorgeführt. Kompromiß wird als das definiert, was alle elf Kultusfürsten zu schlucken bereit sind. Ein Heer von aus den Bundesländern nach Proporz abgestellten Beamten (weiß einer, was das den Steuerzahler kostet?) sucht nach Leerformeln, die Einheitlichkeit suggerieren, um gleichzeitig jeweils wie bisher weiterzumachen, den Leerformelkompromiß durch eigene Herrlichkeit zu Hause nach Belieben zu füllen, um mit dem Verweis auf die Anlagen der Beschlüsse, den erreichten Konsens nicht zu gefährden, die Hauspolitik gegen das Landesparlament durchzusetzen.

III.

Die Praxis der Kultusministerkonferenz und der angegliederten Behörden des »Sekretariates« führt zur Frage nach der Vereinbarkeit mit den grundlegenden Geboten unserer demokratischen Verfassung: der Gewaltenteilung, der Gesetzgebung in den Parlamenten, dem Vollzug der Gesetze durch die Regierungen und der Überprüfung des Vollzuges der Gesetze und der Übereinstimmung der Gesetze mit den Verfassungsgeboten durch die Rechtsprechung (Artikel 20 GG). Das Grundgesetz unterscheidet zwischen der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes (Artikel 71) und der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 72), bei der die Länder die Gesetzgebungsbefugnis so lange haben, wie der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht. Schul- und Kulturangelegenheiten sind in beiden Katalogen nicht aufgezählt, sie sind damit eindeutig Angelegenheiten der Bundesländer. Die Väter

des Grundgesetzes wollten keinen Einheitsstaat. Starke Länderregierungen mit originären Zuständigkeiten sollten die gesamtstaatliche Macht begrenzen und den Bürger vor totalitären Übergriffen schützen. Der Föderalismus sollte im Schulwesen und der Kultur zu einem Wettbewerb führen, zu unterschiedlichen Wegen für die Gestaltung des Schulwesens ermuntern, den vielfältigen kulturellen Traditionen in den Bundesländern Raum geben. Die Väter des Grundgesetzes wollten in der Kultur keine einheitliche Lösungen, zu tief saß die Furcht vor kulturellem und schulischem Gleichschritt. Die »linken« Verfassungsväter mögen von Fortschritten im eigenen Bundesland geträumt haben, die »rechten« vom Bewahren des Hergebrachten. Was haben die Söhne und Enkel daraus gemacht?

Bei näherer Betrachtung entdeckt man im Instrument der Kultusministerkonferenz nicht nur ein Legitimations- sondern auch ein Legalitätsdefizit. Dies wird schon im Namen der Behörde deutlich, die nach einem Abkommen vom 20.06.1959 eine Dienststelle des Landes Berlin ist (Wie steht es mit der vollen Souveränität?). Der Name (»Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland«) suggeriert eine Unbedeutung, die die faktische Macht des Stillstellens der Landesparlamente (und vielleicht auch der Kultusminister als Amtschefs) verschleiert: Die Behörde besteht aus einem Plenum (den Ministern), der Amtschefkonferenz (Staatssekretäre), dem Schulausschuß mit zahlreichen Arbeitsgruppen auf Beamtenebene, dem Hochschulausschuß mit ebenso zahlreichen Unterausschüssen und Arbeitsgruppen auf Beamtenebene, dem Ausschuß für Kunst- und Erwachsenenbildung (... mit ebenso ...) sowie dem Ausschuß für das Auslandsschulwesen. Daneben befinden sich im »Sekretariat der Ständigen ...« Abteilungen für »Gemeinsame Dienste« (z.B. Statistik und Vorausberechnung, Fachausschüsse) und »Besondere Dienste« (z.B. Pädagogischer Austauschdienst für Lehrkräfte, Anerkennung ausländischer Zeugnisse).

IV.

Die institutionalisierte Nicht-Institution »Kultusministerkonferenz« besteht aus einer Vielzahl von Ärgernissen: In den Zeiten satter sozialliberaler Reformmehrheiten haben die Vetos aus München und Baden-Württemberg die Innovationen verhindert, den Bildungsrat auslaufen lassen, die Gesamtschule bis zur Unkenntlichkeit verunstaltet (und vieles andere mehr). Obwohl die Südlichter keine Gesamtschulen haben, also gar nicht tangiert sind, greifen sie massiv inhaltlich und substantiell in die Rechte der anderen Länder ein. So wurden durch die letzten Kultusministerkonferenzen die nordrhein-westfälischen Kollegschulen im Kern stranguliert.

Vielfältige Ärgernisse, ein Skandal! Er besteht nicht darin, daß durch landesverräterische Umtriebe von innerlich nicht überzeugten Beamten in den Fachausschüssen bewußt landespolitische Innovationsvorhaben torpediert werden oder rechtzeitig gegen einmal angestrebte Reformen gegengesteuert wird. Der Skandal ist nicht, daß die jeweilige Opposition hinter der Parteifreundemehrheit im anderen Bundesland zwecks Sabotage von Gesetzen, die durch Mehrheit zustande gekommen sind, stecken kann. Der Skandal besteht nicht darin, daß die Oberen der Lehrerverbände

durch einen Gewährsmann im KMK-Sekretariat von den Verhandlungen erfahren und den Anhang zum Rühren der Buschtrommel veranlassen. Nein, der Skandal besteht auch nicht darin, daß die trinkfesten Minister beider Seiten den Kompromiß »zusammensaufen« (morgens um drei). Der Skandal besteht auch nicht darin, daß ein rechter Berater seinem linken Minister als Kompromiß souffliert, was er mit dem Berater der Gegenseite ausgemacht hat und was dieser seinem rechten Minister ebenfalls souffliert. Der Skandal besteht auch nicht darin, daß als Kompromiß definiert wurde, was der jeweilige politische Gegner bereit ist zu schlucken. Der Skandal besteht nicht darin, daß der »Innovationsminister« im eigenen Land sich keine linke Opposition mehr hält, um mit Parteitags- und Parlamentsbeschlüssen im Rücken den geraden, aufrechten Reformgang zu absolvieren und statt dessen den Spaltpilz von seinen Beamten gegen die eigenen Bildungspolitiker verbreiten läßt! Der Skandal besteht auch nicht darin, daß – wie bei der Kollegschule – Aussage (Schwier: »Zähe Verhandlungen für die Kollegschule!«) gegen Aussage (Franke: Schwier »hat es den Unionsländern besonders leicht gemacht, die Kollegschule als Geisel zu nehmen!«) steht. Der Skandal ist auch nicht, daß also offenbar die Kultusminister und die Beamten ihre Parlamente jeweils nur ungenau oder sogar falsch informieren oder – wie bei der Kollegschule – die anhänglichen Vor-Ort-Reformer beruhigen, wo man unter der Hand die Sache selbst substantiell verschaukelt hat. Nein! Dies ist alles noch nicht der Skandal!

Der eigentliche Skandal besteht darin, daß die gesetzgebenden Gewalten sich diese Handlungsweisen, jene als »vorbereitendes Verwaltungshandeln« deklarierte Entwertung gefallen lassen, daß kein Verfassungsjurist aus grundsätzlichen Bedenken warnend die Stimme erhebt (weil man im Einverständnishandel ist?). Der eigentliche Skandal besteht somit darin, daß die Bildungspolitiker scheinbar mit ein paar Sonderproblemen alleingelassen werden, daß die alten Hasen des Parlamentarismus aus jeweiligen Mehrheits- und Oppositionsparteien der Entmachtung des Parlaments durch das unverfrorene Treiben einer »Nichtinstitution«, die dennoch die Parlamente in entscheidenden Fragen normiert, ohne Widerspruch zusehen. Sind die Parlamente von den vielfältigen Aktivitäten, von der Imaginanz der durch den bürokratischen Beamtenapparat selbst produzierten Einigungszwänge geprägt? Wird noch eine Kulturhoheit der Länderparlamente suggeriert, die in der Praxis täglich bildungspolitisch dementiert wird?

V.

Schaffen wir die Duodezfürsten wieder ab! Dispensieren wir nicht den Geist des Grundgesetzes! Lassen wir keine Macht ohne Kontrolle zu, die dem jeweiligen Landesparlament Kulturhoheit zuerkennt, die aber gleichzeitig durch den tränendrüsendrückenden Verweis auf die Schwierigkeit in der Konsensstiftung die Handlungsräume der Landesparlamente einengt. Entweder gilt das Versprechen auf einen Förderalismus mit einem Minimum an Einheitlichkeit, mit Innovationsspielräumen und einer liberalen Tolerierungspraxis in der pädagogischen Ausgestaltung der Schulen oder es gelten pädagogische Binnenzölle zwischen Bundesländern und die Möglichkeiten, substantiell in Innovationsprojekte eines anderen Bundeslandes

eingzugreifen und sie dabei ohne eigene Reformpraxis weiterhin bis zur Unkenntlichkeit zu verunstalten. In beiden Fällen ist die gesetzgebende Gewalt gefordert. Entweder gewinnen die Länderparlamente die faktische Souveränität zurück oder sie treten die bereits nicht mehr vorhandene Gestaltungsmöglichkeit an den Bundestag ab, wozu durch Grundgesetzänderung eine Rahmenkompetenz des Bundes zu schaffen wäre. Im Wege konkurrierender Gesetzgebung müßte bundeseinheitlich das Notwendigste geregelt werden, unter demokratischer Kontrolle des Bundestages und des Bundesrates. Innerhalb eines gesetzlichen Rahmens wären Wettbewerb und Innovationen in den Bundesländern möglich: Konkurrenz von pädagogischen Ideen, Orientierungen und schulorganisatorischen Veränderungen.

Artikel 20 des Grundgesetzes lautet:

- 1 »Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- 2 Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird im Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- 3 Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- 4 Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.«

Der letzte Absatz steht dort wirklich! Damit ist entschiedener Widerstand gegen die schleichende Aushöhlung unserer Verfassungsprinzipien angesagt!

